

Leitfaden

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zur Förderung von Gestaltungsbeiräten in Kommunen

I. Allgemeines

Die Qualität von Bauten, Infrastrukturprojekten, Stadt- und Freiräumen ist ein wichtiger Faktor für Lebensqualität und für die Wettbewerbsfähigkeit von Kommunen. Das Land will daher Kommunen, kommunale Planungs- oder Verwaltungsverbände unterstützen, die einen Gestaltungsbeirat als kommunal oder interkommunal agierendes, unabhängiges, beratendes Sachverständigengremium erstmalig einsetzen oder neu ausrichten wollen.

Gestaltungsbeiräte sollen dazu beitragen, zukunftsweisende funktionale und ästhetische Gestaltungsantworten auf die planerischen und baulichen Anforderungen der Kommunen zu finden.

Darüber hinaus soll mit der Arbeit der Gestaltungsbeiräte ein lokaler Dialogprozess über Baukultur initiiert werden, der einen Mehrwert für die Kommune, ihre Entscheidungsträger und Bürgerschaft, und damit zusätzliche Entwicklungsimpulse generieren kann. Dazu sind eine transparente und offene Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats sowie ggf. begleitende Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die auch durch das Land unterstützt werden können, wichtig.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats entstammen in der Regel unterschiedlichen planerischen Disziplinen und anderen relevanten Tätigkeitsfeldern. Auch Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen, von lokalen Gruppen oder Verbänden sowie kommunale Bedienstete können als Sachverständige an Sitzungen der Gestaltungsbeiräte teilnehmen.

Die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats soll Gegenstand einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit sein. Der Beirat regelt seine Verfahrensweise selbst und tritt regelmäßig in den offenen Dialog mit der Bürgerschaft.

II. Verfahren

1. Ziel der Förderung von Gestaltungsbeiräten

Das Land Baden-Württemberg fördert die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten in Kommunen, kommunalen Planungs- oder Verwaltungsverbänden, sowie interkommunal agierender Gestaltungsbeiräte. Damit soll die baukulturelle Qualität von wesentlichen planerischen und baulichen Prozessen in den Kommunen gestärkt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1. Zuwendungen werden nach
 - Maßgabe dieses Leitfadens und
 - den §§ 23 und 44 der LHO sowie den VV hierzu gewährt.
- 2.2. Die Förderung erfolgt aus Mitteln, die bei Kap. 0705 TG 81 veranschlagt sind.
- 2.3. Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Es werden Gestaltungsbeiräte gefördert, die insbesondere auf folgenden Beratungsfeldern tätig sind:

- Bauvorhaben privater Bauherren oder von Bauträgern, soweit diese städtebaulich bedeutsam sind, bau- oder lokalgeschichtlich bedeutende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen betreffen oder in anderer Weise stadt- oder Ortsbildprägend sind,
- Bauvorhaben der öffentlichen Hand,
- Maßnahmen im Bereich Stadtmöblierung, Straßengestaltung und technischer Infrastruktur,
- Freiraum- und Grünflächenplanung, Begrünung und Bepflanzung,
- informelle Planungen zur Stadt- und Ortsentwicklung, Bauleitplanungen,
- städtebauliche Maßnahmen,
- Beteiligung bei der Erstellung von Satzungen sowie
- Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen.

Gefördert werden

- 3.1. die erstmalige Einrichtung eines Gestaltungsbeirats als kommunal oder interkommunal agierendes, unabhängiges, beratendes Sachverständigengremium (Anstoßförderung),
- 3.2. die Verstetigung der Arbeit eines erstmalig eingesetzten Gestaltungsbeirats nach Ziff. 3.1., bei Vorliegen besonderer städtebaulicher/baulicher Entwicklungsaufgaben im Einsatzgebiet des Beirats (Anschlussbewilligung),
- 3.3. die Ausweitung der Handlungsfelder eines bestehenden Gestaltungsbeirats mit erforderlicher Neustrukturierung des Beirats bei Vorliegen besonderer städtebaulicher/baulicher Entwicklungsaufgaben im Einsatzgebiet des Beirats sowie
- 3.4. Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen und weitere Maßnahmen zur öffentlichkeitswirksamen Begleitung eines bestehenden Gestaltungsbeirats mit dem Ziel, die Baukultur vor Ort zu stärken.

4. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Kommunen, kommunale Planungs- oder Verwaltungsverbände, Landkreise.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Art und Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als zeitlich bis 31. Dezember 2026 befristeter zweckgebundener Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Im Einzelfall kann eine Anschlussbewilligung für weitere zwei Jahre gewährt werden. Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 10.000 € pro Jahr und insgesamt maximal 20.000 € im Bewilligungszeitraum.
- 5.2. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören
 - Sachmittelaufwendungen für die im Rahmen der Durchführung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates anfallenden Aufwandsentschädigungen sowie
 - Sachmittelaufwendungen für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

6. Antragstellung

Anträge sind elektronisch bis zum 31. Oktober 2025 beim

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg
E-Mail: baukultur@mlw.bwl.de

unter Verwendung des Antragsformulars (abzurufen unter
<http://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/stadtentwicklung-und-baukultur/baukultur/gestaltungsbeiraete/>)
zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan.

7. Prüfung/Entscheidung und Bewilligung der Anträge

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Erfolgskontrolle

Über die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats ist jährlich zu berichten. Dabei soll auch über die Einstellung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirats in die kommunalen Entscheidungsprozesse und deren Niederschlag in den planerischen und baulichen Prozessen berichtet werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg kann die Berichte zur Information der Öffentlichkeit verwerten.



9. Sonstiges

Mit der Bewilligung der Förderung ist die Verwendung des Logos „Baukultur Baden-Württemberg“ auf Druckerzeugnissen, Internetseiten und anderen Medien des Gestaltungsbeirats und die Darstellung seiner Arbeit und Präsentation in der Öffentlichkeit verbunden.

Ministerium
für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg
15. August 2025